

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 29.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nördlicher Drömling“ 753

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ in der Samt-
gemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz 768

Erlass der Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet (LSG) „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“
in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde
Hankensbüttel 768

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 97
„Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) 769

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16
„Brömmelkamp“, 1. Änderung, Ortschaft Kästorf 770

Satzungsbeschluss, Bebauungsplan Nr. 85
„Gewerbegebiet EyBelheideweg Ost“, 4. Änderung 771

STADT WITTINGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 773

Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“
mit Verfahrenshinweis 775

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan „Klanze – Neufassung“, II. Abschnitt, 2. Änderung	781
--------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE BROME

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Sandkamp“, 2. Änderung	782
-----------------------	---------------------------------------	-----

Gemeinde Schwülper	3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter Telgen Busch“, Gemeinde Schwülper	783
--------------------	---	-----

	2. Änderung des Bebauungsplanes „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift zugl. „Kleikamp“, 4. Änderung	784
--	---	-----

	2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Poststraße“	785
--	--	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschlüsse 2013 und 2014	786
---------------------	--------------------------------	-----

	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof“, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn - Teilbereich Nord“	786
--	--	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Feststellung gem. § 5 UVPG; „Vermillion Energy GmbH“ weitere Ablenkung der bestehenden Einpressbohrung Vorhop H2a	787
---	---	-----

	Feststellung gem. § 5 UVPG; „Vermillion Energy GmbH“ weitere Ablenkung der bestehenden Einpressebohrung Vorhop-Knesebeck H3a	788
--	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Nördlicher Drömling" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 29.10.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Nördlicher Drömling" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemeinden Parsau und Rühren und im gemeindefreien Gebiet Giebel, Samtgemeinde Brome. Es erstreckt sich von der Gemarkung Croya im Norden über die Ortslage Giebel, das Waldgebiet südlich des Großen Giebelbergs, den Tiddischer Drömling bis zu den Kiefholzwiesen im Süden und der Kreisgrenze zwischen Brechtorf und Mittellandkanal im Südwesten. Das NSG „Nördlicher Drömling“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet auf Niedermoor im nördlichen und mittleren Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling mit Übergängen zur höher gelegenen Ostheide nördlich und südwestlich Giebel. Kennzeichnend für den nördlichen Gebietsteil sind großflächige Grünländereien mit der typischen Struktur der Rimpaugraben und kleineren Moor-, Erlen-Eschen- und Eichenmischwäldern. Der mittlere Gebietsteil mit dem Kleinen und Großen Giebelberg bis zum Tiddischer Drömlingsweg ist bis auf die Ortslage Giebel ein geschlossenes Waldgebiet, das mit Eichen- und Buchenwäldern und Kiefernforsten den Übergang zur Ostheide dokumentiert. Südlich davon dominiert deutlich von Gräben durchzogenes Grünland mit unterschiedlicher Verbreitung der Rimpaugraben. Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher in auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)¹ und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Karte 2)². Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Der Mittellandkanal einschließlich unmittelbar mit ihm zusammenhängender Betriebsgrundstücke liegt nicht im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Forstamt Wolfenbüttel, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf den Seiten 790 bis 801 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 802 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.113 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Nördlicher Drömling“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen, Arten und maßgeblichen Gebietsbestandteile.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
1. Staumaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände
 2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald)
 3. Extensivierung der Waldnutzung
 4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung / Entwicklung insbesondere
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit möglichst hohen Grundwasserständen für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope, zum Schutz der Niedermoortorfe und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 2. von Grünland mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung und geringer oder fehlender Düngung als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier-, insbesondere Vogelarten,
 3. von Grünland mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerrändern, Moordammkulturen, Hecken und Feldgehölzen, Waldmänteln und -säumen) und Übergängen zu Röhrichten und Seggenrieden als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten (z.B. Heuschrecken, Landschnecken, Tag- und Nachtfalter),
 4. naturnaher Gewässer in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit Möglichkeiten zum Ausufernd, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für darauf angewiesene Fisch- und Libellenarten),

5. naturnaher Wälder (Erlen- und Eschenwälder der Auen, Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Eichenwälder, Moorwälder) mit Horst- und Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tierarten,
 6. die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang IV FFH- Richtlinie) Wildkatze (*Felis silvestris*) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden.
 8. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population europäisch geschützter Vogelarten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) als Brutvögel, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; sowie weiterer typischer Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Drömling“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Wiederherstellung oder Entwicklung als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Gewöhnliche Traubenkirsche, Rasenschmiele, Rote Johannisbeere, Stiel-Eiche, Sumpf-Segge, Riesen-Schwingel, Großes Springkraut, Fischotter (*Lutra lutra*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*).
 - b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit naturnahen unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer sowie allenfalls einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind Dreifurchige Wasserlinse,

Kleine Wasserlinse, Froschbiss, Sumpf-Schwertlilie, Schwimmendes Laichkraut, Vielwurzelige Teichlinse, Schmalblättriger und Breitblättriger Rohrkolben, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Fischotter, Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), zahlreiche Libellenarten

bb) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, unregelmäßig genutzte, vorwiegend gemähte Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind insbesondere Heil-Ziest, Gewöhnliches Zittergras, Moor-Labkraut, Knäuel-Binse, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Kratzdistel, Feld-Hainsimse, Gewöhnliches Pfeifengras, Kümmel-Silge, Färber-Scharte, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen- und Hirsen-Segge.

cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhalt artenreicher und neophytenfreier Hochstaudenfluren im guten Erhaltungszustand auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend entlang von Gewässerufern und Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Fischotter, Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*)) in stabilen Populationen.

dd) 6440 Brenndolden-Auenwiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, unregelmäßig genutzte, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf nassen, wechselfeuchten, zeitweise überschwemmten Standorten. Charakteristische Arten sind insbesondere Fuchs-Segge, Gelbe Wiesenraute, Gräben-Veilchen, Sumpf-Platterbse, Wiesen-Alant, Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

ee) 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Charakteristische Arten sind insbesondere Knolliger Hahnenfuß, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Platterbse, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Knöllchen-Steinbrech, Wiesen-Bocksbart, Heil-Ziest, Wilde Möhre, Hasenfuß-Segge, Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast, Ochsenauge, Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes venatus*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Concephalus dorsalis*).

- ff) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
 Erhalt als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und weitestgehend intakter Bodenstruktur, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, einer artenreichen Strauchschicht und Krautschicht sowie vielgestaltigen Waldinnenrändern. Charakteristische Arten sind Stiel-Eiche, Hainbuche, Gewöhnliche Hasel, Moor-Birke, Zitter-Pappel, Wald-Zwenke, Gewöhnliches Hexenkraut, Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Nahrungsgast, Sumpfmeise (*Parus palustris*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
 Erhalt oder Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stieleiche, Sand- und Moorbirke, Rot-Buche, Eberesche, Drahtschmiele, Dorniger Wurmfarne, Gewöhnliches Pfeifengras, Mittelspecht, Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Gartenbaumläufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen sowie im Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
- bb) Biber (*Castor fiber*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen sowie im Grabensystem und angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, einem in Teilen weichholzreichen Uferandstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
- cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolches in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Gräben ohne Zu- und Ablauf) mit ausgeprägter, submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden) und vernetzt mit weiteren Vorkommen bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen.

- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind
- a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der wertbestimmenden und anderer Vogelarten mit signifikantem Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:
 - aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen alten und eichstrukturierten Laubwäldern und Nadelholzforsten sowie Mischwäldern mit Altholzbeständen und gutem Höhlenangebot, behutsame Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,
 - bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
 - cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Kulturlandschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
 - dd) Erhalt und Förderung von strukturreichen Waldrändern bzw. gut strukturierter Offenland-Wald-Übergangsbereiche sowie Lichtungen und Schneisen innerhalb der geschlossenen Waldbestände,
 - ff) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen,
 - gg) Erhalt von weitgehend offener nahezu baumloser Niederungslandschaft vornehmlich im südlichen und südwestlichen Gebietsteil.
 - b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Schaffung hoher Wasserstände vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im näheren Umfeld geeigneter Brutplätze u.a. zur Aufzucht der Jungtiere, Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie Sicherung eines vorrangig während der Brutzeit störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,

- Mittelspecht (*Picoides medius*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit höherem Heckenanteil, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen sowie durch Erhalt und Förderung von lichten Waldrändern sowie von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), Sicherung und Entwicklung von störungsarmen Brutplätzen durch Nutzungseinschränkung im Horstumfeld, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen),

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), störungsarmen Brutplätzen im Zusammenhang mit entsprechenden Nahrungshabitaten-(nahrungsreichen Gewässern), Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen) im Revierumfeld,

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhalt der Lebensräume und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Förderung großräumiger und vor allem störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern und an Gewässern mit guter Wasserqualität und gutem Nahrungsangebot, mit Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, Förderung und Entwicklung von Verbindungselementen, z.B. Gewässern, zwischen den einzelnen Teillebensräumen,

- Sperbergrasmücke (*Silvia nisoria*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Erhalt und Förderung von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen, Verbesserung und Sicherung des Nahrungsangebotes durch Verzicht auf Pestizideinsatz,

- Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung großflächig zusammenhängender Areale wie Niedermoore, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, selten Wiesen mit hochwüchsigen Gras- und Hochstaudenbeständen, Brachen, Erhalt und Förderung oberflächennaher Grundwasserstände bzw. Erhöhung der Wasserstände und Wiedervernässung bis in das späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, Erhalt und Förderung einer ausreichenden Deckung in Form von hoher Vegetation lichter Ausprägung auch zur Aufzucht der Jungtiere, weitestmöglicher Verzicht auf mechanische Bearbeitung der Ruf-, Brut- und Mauserplätze,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhalt der Lebensräume des im Gebiet und außerhalb des Gebietes brütenden Weißstorches sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung der Bereiche mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes (insbesondere Lurche, Kleinsäuger und Insekten), ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Zugvogelarten als Brutvögel
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von feuchten und extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie Sicherung störungsarmer Brutplätze,
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Braunkehlchens in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung einer kleinparzelligen, strukturreichen offenen Kulturlandschaft und insbesondere extensiv genutztem Dauergrünland mit einem kleinflächigen Wechsel aus Wiesen und Weiden einschließlich vielfältiger linearer ruderaler Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaustrassen, Nutzungsgrenzen) sowie kleinen, eingestreuten Brachen,
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Erhalt und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, großflächig offenen, gehölzarmen, nahezu baumlosen Grünlandkomplexen, Sicherung und Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände, möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember und März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante sowie Sicherung von störungsarmen Brutplätzen mit lückigen Pflanzenbeständen und stochebfähigen Böden sowie kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien zur Brutzeit,
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung unterholzreicher Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Au- und Bruchwälder, Sicherung und Förderung von gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern, Sicherung von Hecken und Gebüsch in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung vor allem von lichten Bruch- und Auwäldern; Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölz,

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:-
1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,

2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen außer im Notfall eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
 7. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer außer zu Zwecken des Pflanzenschutzes zu entzünden,
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
 10. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
 11. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. – 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
 14. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 2 Abs. 6b) und Standarddatenbogen, auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch und Kranich in der Zeit vom 1.3. – 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Brutplätze des Rotmilans in der Zeit vom 1.3. – 31.7. eines jeden Jahres,
 15. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 16. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 17. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen,
 18. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
 19. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; diese Verpflichtung gilt nicht für den NLWKN, die Niedersächsischen Landesforsten auf ihren Flächen und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
 - g) zur Umweltbildung der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne die Ränder der Wege einschließlich der gesamten nördlichen Verlängerung des Veltheimer Dammes zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Acker und deren Umwandlung in Grünland mit anschließender Nutzung gem. Nr. 2,

2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern,, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gärrest (außer in getrockneter Form) und Klärschlamm; die Ausbringung von hofeigener Gülle ist nur südlich der B 244 und im Bereich nördlich des Kleinen Giebel-Berges und westlich des Sechzehnfüßergrabens freigestellt,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) mit Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, jedoch nur südlich der B 244 und im Bereich nördlich des Kleinen Giebel-Berges und westlich des Sechzehnfüßergrabens; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerung,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen, Brenndoldenwiesen und der Pfeifengraswiesen wie unter Nr. 2., jedoch ohne Nachsaaten und ohne Düngung,
 4. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die Überlassung der Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaumbestände mit anschließendem Umbau in heimische Laubwaldbestände, auch mit einem untergeordneten Anteil von Kiefer (*Pinus sylvestris*) oder durch Übernahme der Naturverjüngung ohne Pflanzung,
 3. unter dem Vorbehalt der Nr. 16 und im Hinblick auf die über das gesamte Gebiet verteilten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grau-, Schwarz- und Mittelspecht als wertgebende Vogelarten bzw. als maßgebliche avifaunistische Bestandteile mit signifikantem Vorkommen im Vogelschutzgebiet nur, wenn
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft als Habitatbäume markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- c) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
 - d) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Instandsetzung von Wegen mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 6. ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 8. eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 9. die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt; Nr. 2 bleibt unberührt,
 10. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
 12. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 12 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
 - a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
 - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
 - bb) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cc) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Waldeigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - dd) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - ee) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, in begründeten Ausnahmefällen (schmalere Flurstücke, Geländegegebenheiten, vorhandene Gassen) von mindestens 30-35 Metern,
 - ff) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) für Maßnahmen gem. Nr. 1. und 3. - 11.
 13. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 13 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
 - a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,5 Hektar unterbleibt,
 - b) für Maßnahmen gem. Nr. 12 a) bb) - ff), Nr. 1. und 3. - 11.,
 14. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihr Umbau in heimische Laubwaldbestände,

15. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 16. auf Waldflächen, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes im Nieders. Drömling vom Landkreis Gifhorn und dem Land Niedersachsen (NLWKN) erworben wurden, wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind lediglich Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie die Entnahme von Gehölzen nichtheimischer Arten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Höhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten, sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Der Bewirtschaftungsplan für die Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, wird durch diese erstellt und gem. Ziffer 4.4 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
 - b) Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft
 - a) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, 45. Jg. vom 17.03.1966, S. 11-13),
 - b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lütjes Moor" vom 17.03.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 v. 16.05.1977, S. 85),,
 - c) die Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel v. 10.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 v. 1.2.1985) im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Gifhorn, den 29.10.2019
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bösebruch“
in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn vom
11.12.1985
vom 29.10.2019**

Artikel I

§ 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ hat eine Größe von ca.194 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen, die als Anlage³ zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen), die durch die schwarze Punktreihe markiert sind.
Die Südostgrenze wird in dem entsprechenden Teilabschnitt durch die offene Punktreihe in der als Anlage zur Änderungs-Verordnung vom 29.10.2019 mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 ersetzt.
- (3) Die Karte kann von jedermann während der Sprechzeiten bei der Samtgemeinde Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 29.10.2019
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 6, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 09. Dezember 2019 bis 24. Januar 2020 beim **Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt**, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zu den Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die geplante Verordnung wird die Schutzgebietsverordnung „Blickwedel – Hagen“ v. 03.12.1938 in ihrem aktuellen Geltungsbereich ersetzen. Nach Norden hin wird das LSG innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ nennenswert erweitert.

³ abgedruckt auf Seite 803 dieses Amtsblattes

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Esenloh, Schalksloh, Rehloh“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 6, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 09. Dezember 2019 bis 24. Januar 2020 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann zu den Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn
Gifhorn, den 12.11.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.09.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan⁴.

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das

⁴ abgedruckt auf Seite 804 dieses Amtsblattes

Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.11.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.09.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 16 „Brömmelkamp“, 1. Änderung, Ortschaft Kästorf** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage der 1. Änderung und der Ersatzmaßnahme ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁵

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

⁵ abgedruckt auf Seite 805 dieses Amtsblattes

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan in das Internet eingestellt. Dies kann unter der [Internetadresse https://www.stadt-gifhorn.de](https://www.stadt-gifhorn.de) abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.11.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.09.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet EyBelheideweg Ost“, 4. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁶

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach

⁶ abgedruckt auf Seite 806 dieses Amtsblattes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.11.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.
**1. Nachtragshaushaltssatzung
 der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 30.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgestellt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.341.448	2.063.100	0	19.404.548
ordentliche Aufwendungen	18.357.169	1.047.000	0	19.404.169
außerordentliche Erträge	500	0	0	500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt	0	0	0	0
Einzahlungen aus lauf. Verw.tät.	16.389.700	2.059.500	0	18.449.200
Auszahlungen aus lauf. Verw.tät.	16.964.250	1.109.200	0	18.073.450
Einzahlungen für Inv.tät.	1.185.600	229.400	0	1.415.000
Auszahlungen für Inv.tät.	10.182.900	434.900	0	10.617.800
Einzahlungen für Finanz.tät.	8.997.300	205.500	0	9.202.800
Auszahlungen für Finanz.tät.	174.200	0	0	174.200

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einz. des FinanzHH	26.572.600	2.494.400	0	29.067.000
Gesamtbetrag der Ausz. des FinanzHH	27.321.350	1.544.100	0	28.865.450

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.997.300 Euro um 205.500 Euro erhöht und damit auf 9.202.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wittingen, den 01.11.2019

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Gifhorn am 18.11.2019 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12.2019 bis einschließlich 10.12.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 22.11.2019

Ritter
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet des anliegenden Abgrenzungsplans liegen, gemäß der Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB, städtebauliche Missstände im Sinne von §136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Das insgesamt rund 11,76 ha umfassende Gebiet wird deshalb gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Wittingen“. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen erhalten werden. Der Abgrenzungsplan mit der Darstellung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ vom 01.04.2019 im Maßstab 1:2.500 abgegrenzten Fläche. Der Abgrenzungsplan mit der Darstellung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt⁷. Die Sanierungssatzung und der Übersichtsplan können bei der Stadt Wittingen, Amt für Wirtschaft, Sport und Kultur, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Nördliche Grundstücksgrenze Junkerstraße 2 und nordwestliche Grundstücksgrenze Junkerstraße 4

Nördliche Flurstücksgrenzen der Grundstücke 173/21, 3/5

Nördliche Grundstücksgrenzen Gustav-Dobberkau-Str. 1, Gartenweg 1, Junkerstr. 24 und 28, Fulau 2, 4, 6, 8

Nördliche Flurstücksgrenze 125/1, 316/2 (Straße Fulau) Höhe Lyrastraße bis Fulau 5

Nördliche Grundstücksgrenze Gänsemarkt 2 und 3 sowie Lange Straße 58

Im Osten:

Östliche Flurstücksgrenze 316/2 und 173/21

Östliche Grundstücksgrenze Gänsemarkt 3, 4 und 5 (teilweise), Lange Straße 58

Lange Straße Höhe östliche Grenze Lange Straße 58

Östliche Flurstücksgrenze Kleine Wallstraße auf Höhe Lange Straße 61

Östliche Grundstücksgrenzen Kleine Wallstraße 2, 4, 6 und 8

⁷ abgedruckt auf Seite 807 dieses Amtsblattes

Im Süden:

Südwestliche Flurstücksgrenze 185/5, 188/10, 190/3
 Südliche Flurstücksgrenze 306/12
 Östliche Grenze 193/10
 Nördliche Flurstücksgrenze Neue Straße (306/13)
 Südliche Grundstücksgrenzen Lange Straße 21, 23, 25, 27
 Südliche Flurstücksgrenze Marktgasse (307)
 Südliche Grundstücksgrenze Lange Straße 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47
 Südliche Flurstücksgrenze Schustergasse (308)
 Südliche Grundstücksgrenze Lange Straße 49, 51, 53
 Südliche Flurstücksgrenze Katzenhagen (309/1) und 309/2
 Südliche Grundstücksgrenze Lange Straße 55, 57, 59
 Flurstück 298/2 Kleine Wallstraße Höhe Kleine Wallstraße 2
 Westliche Grundstücksgrenze Kleine Wallstraße 2, 4, 6 und 8
 Südliche Grundstücksgrenze Kleine Wallstraße 8

Im Westen:

Westliche Flurstücksgrenze 173/21
 Westliche Grundstücksgrenze Junkerstraße 2 und 4
 Westliche Flurstücksgrenze 317/4
 Westliche Grundstücksgrenzen Lange Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13

Die Lage des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan (1 X 2500).

- (2) Folgende Flurstücke der Gemarkung Wittingen sind Bestandteil des Sanierungsgebietes (zum Teil nur teilweise):

Lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1	2147	9	16/4	Junkerstraße	2
2	2596	9	18/7	Junkerstraße	4
3	3388	9	19/1	Junkerstraße	6
4	2589	9	20/1	Junkerstraße	8
5	1989	9	24/5	Junkerstraße	10
6	3655	9	24/4	Junkerstraße	12
7	2046	9	25/2	Junkerstraße	14
8	2537	9	606/11	Junkerstraße	16
9	2529	9	543/10	Junkerstraße	20
10	2529	9	544/10	Junkerstraße	20
11	2529	9	564/10	Junkerstraße	20
12	2529	9	10/2	Junkerstraße	20
13	2529	9	9/4	Junkerstraße	20
14	2567	9	28/2	Junkerstraße	22
15	2567	9	28/1	Junkerstraße	22 (und Gartenweg 1)
16	2567	9	143/5	Junkerstraße	22
17	2567	9	143/8	Junkerstraße	22
18	2336	9	143/7	Junkerstraße	24
19	3590	9	503/317	Junkerstraße	24 Gehweg
20	2503	9	140/1	Junkerstraße	28
21	2503	9	138/2	Junkerstraße	28
22	2304	9	170/2	Junkerstraße	1
23	3909	9	170/3	Junkerstraße	1A
24	2056	9	169/2	Junkerstraße	3
25	2056	9	165/2	Junkerstraße	3
26	2216	9	165/3	Junkerstraße	5
27	2082	9	164	Junkerstraße	7 und 7A

28	2209	9	162	Junkerstraße	9
29	2599	9	159/1	Junkerstraße	11
30	2530	9	158/1	Junkerstraße	13
31	3472	9	154/1	Junkerstraße	15
32	3472	9	151/2	Junkerstraße	17
33	3590	9	317/4	Junkerstraße	Junkerstraße und Teil Am Markt
34	1989	9	24/3	Junkerstraße	unbebaut
35	2046	9	24/2	Junkerstraße	unbebaut
36	2567	9	28/3	Junkerstraße	unbebaut
37	2935	9	174/1	Junkerstraße	Gehweg
38	2567	9	10/1	Gustav-Dobberkau- Straße	1
39	2567	9	9/5	Gustav-Dobberkau- Straße	1
40	2935	19	173/21	Gustav-Dobberkau- Straße	2
41	3407	9	11/1	Gustav-Dobberkau- Straße	unbebaut
42	2935	9	13/1	Gustav-Dobberkau- Straße	unbebaut
43	2935	9	3/5	Gustav-Dobberkau- Straße	Unbebaut/Straße
44	2248	9	545/10	Gustav-Dobberkau- Straße	Unbebaut/Straße
45	2935	9	318	Poststraße	Poststraße
46	2592	9	136/1	Fulau	2
47	2170	9	134/2	Fulau	4
48	3815	9	132/4	Fulau	6
49	2533	9	125/1	Fulau	8
50	2533	9	128/4	Fulau	8
51	3590	9	315/4	Fulau	Unbebaut
52	2935	9	353/314	Fulau	Unbebaut/Straße
53	2935	9	316/2	Fulau	Unbebaut/Straße Fulau
54	3590	9	94/2	Zwischen Fulau und Gänsemarkt	Gehweg
55	3590	9	115	Fulau	Unbebaut/Parkplatz
56	3590	9	116/1	Fulau	Unbebaut
57	3590	9	113/3	Fulau	Unbebaut/Parkplatz
58	3590	9	95/1	Zwischen Fulau und Gänsemarkt	Gehweg
59	3590	9	316/4	An der Kirche	unbebaut
60	2575	9	113/1	An der Kirche	unbebaut
61	2571	9	114/1	An der Kirche	unbebaut
62	2571	9	316/5	An der Kirche	unbebaut
63	2571	9	315/3	An der Kirche	unbebaut
64	2571	9	112	An der Kirche	Kirche St. Stephanus
65	2571	9	111	An der Kirche	unbebaut
66	2571	9	110	An der Kirche	unbebaut
67	2935	9	315/5	An der Kirche	unbebaut
68	2501	9	146	Am Markt	2
69	1964	9	145	Am Markt	4
70	2935	9	109	Am Markt	Unbebaut/Marktplatz
71	2303	9	96/1	Gänsemarkt	1
72	2298	9	95/2	Gänsemarkt	2
73	2107	9	92/1	Gänsemarkt	3

74	2212	9	90/2	Gänsemarkt	4
75	2482	9	361/88	Gänsemarkt	5
76	2602	9	87	Gänsemarkt	6
77	2482	9	88/1	Gänsemarkt	ohne
78	2935	9	313	Gänsemarkt	Unbebaut/Gänsemarkt
79	2935	9	312	Gänsemarkt	Unbebaut
80	1669	9	169/3	Lange Straße	2
81	1669	9	168/1	Lange Straße	2
82	2538	9	168/3	Lange Straße	4
83	1735	9	167/1	Lange Straße	6
84	2161	9	166/3	Lange Straße	8
85	2161	9	166/2	Lange Straße	8
86	2550	9	163	Lange Straße	10
87	2307	9	161	Lange Straße	12
88	2123	9	160	Lange Straße	14
89	2551	9	157	Lange Straße	16
90	2597	9	156	Lange Straße	18
91	2182	9	153	Lange Straße	20
92	1751	9	152/2	Lange Straße	22
93	1935	9	407/150	Lange Straße	24
94	2233	9	149	Lange Straße	26
95	3988	9	148	Lange Straße	28
96	3988	9	147	Lange Straße	30
97	2172	9	108/2	Lange Straße	32
98	2172	9	315/6	Lange Straße	32
99	2172	9	107/1	Lange Straße	34
100	2604	9	107/5	Lange Straße	36
101	2224	9	469/106	Lange Straße	38
102	3507	9	104/1	Lange Straße	40
103	3507	9	460/105	Lange Straße	40
104	2193	9	555/104	Lange Straße	42
105	2560	9	463/103	Lange Straße	44
106	2568	9	102	Lange Straße	46
107	2174	9	101	Lange Straße	48
108	2303	9	100	Lange Straße	Grünfläche
109	1967	9	98/1	Lange Straße	52
110	1866	9	98/2	Lange Straße	54
111	2528	9	360/86	Lange Straße	56
112	2561	9	85	Lange Straße	58
113	3765	9	174/3	Lange Straße	1
114	2159	9	175/2	Lange Straße	3
115	2540	9	176/1	Lange Straße	5
116	2042	9	179/2	Lange Straße	7
117	2579	9	180/3	Lange Straße	9
118	2607	9	181/3	Lange Straße	11
119	2014	9	183/4	Lange Straße	13
120	2357	9	186/1	Lange Straße	17
121	2466	9	185/2	Lange Straße	17
122	3917	9	185/5	Lange Straße	Neue Str. 1
123	3917	9	188/10	Lange Straße	Neue Str. 1
124	3917	9	190/3	Lange Straße	Neue Str. 1
125	3917	9	306/12	Lange Straße	Neue Str. 1
126	3917	9	193/4	Lange Straße	Neue Str. 1
127	3917	9	193/10	Lange Straße	Neue Str. 1
128	3590	9	193/11	Lange Straße	Gehweg Lange Straße vor Neue Str. 1

129	2526	9	505/197	Lange Straße	21
130	1775	9	198/2	Lange Straße	23
131	2580	9	200/1	Lange Straße	25
132	2580	9	202/2	Lange Straße	27
133	2542	9	204/3	Lange Straße	29
134	2542	9	205/2	Lange Straße	31
135	1939	9	205/4	Lange Straße	31
136	1939	9	207/2	Lange Straße	31
137	1939	9	204/2	Lange Straße	31
138	2142	9	207/4	Lange Straße	33
139	2228	9	376/208	Lange Straße	35
140	3721	9	209	Lange Straße	37
141	2086	9	211	Lange Straße	39
142	3464	9	212	Lange Straße	41
143	2563	9	213/1	Lange Straße	43
144	2523	9	216/6	Lange Straße	45
145	2535	9	216/7	Lange Straße	47
146	3717	9	219/2	Lange Straße	49
147	3387	9	220	Lange Straße	51
148	3387	9	219/1	Lange Straße	51
149	3387	9	310/1	Lange Straße	51
150	1800	9	481/222	Lange Straße	53
151	2601	9	225/1	Lange Straße	55
152	2601	9	309/2	Lange Straße	55
153	1737	9	226	Lange Straße	57
154	1953	9	228/5	Lange Straße	59
155	2935	9	310/5	Lange Straße	Tlw. Lange Straße (westlicher Teil bis Höhe Lange Str. 58/61)
156	2935	9	107/4	Lange Straße	unbebaut
157	2935	9	107/3	Lange Straße	unbebaut
158	2520	9	461/105	Lange Straße	Fußweg Lange Straße Kirche
159	2146	9	194/3	Lange Straße	Unbebaut
160	2146	9	194/4	Lange Straße	Unbebaut
161	2935	9	307	Marktgasse	Unbebaut/Marktgasse
162	2935	9	308	Achterstraße (Dreyer´s Twiete)	Unbebaut/Dreyer´s Twiete
163	2935	9	309/1	Katzenhagen	Unbebaut
164	3590	9	225/2	Katzenhagen	unbebaut
165	2580	9	202/3	Achterstraße	Tlw. Östlicher Grundstücksteil
166	1762	9	286/1	Kleine Wallstraße	2
167	2935	9	595/285	Kleine Wallstraße	4
168	2556	9	284/1	Kleine Wallstraße	6
169	2527	9	282/1	Kleine Wallstraße	8
170	2935	9	298/2	Kleine Wallstraße	Tlw. (Straße)
171	2448	9	228/3	Kleine Wallstraße	Tlw. (Gehweg)

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet keine Anwendung.

§ 5 Durchführung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

§ 6 Ziele der Planung

Im Sanierungsgebiet sollen die vorliegenden städtebaulichen Missstände und funktionalen Defizite durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ behoben werden. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen verbessert und das Gebiet nach seinen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen weiterentwickelt werden. Dem fortschreitenden Bedeutungs- und Funktionsverlust der Innenstadt ist durch gezielte planerische und bauliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, Privatgrundstücken und öffentlichen Räumen sollen attraktive und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Auch ein Erhalt der wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Anpassung ist erforderlich. Das Stadtbild wird durch gestalterische Maßnahmen erhalten und in seinem Charakter weiterentwickelt werden. Die Innenstadt soll ein lebendiger und attraktiver Ort für Wohnen, Handel und Arbeit sowie Freizeit und Kultur sein, der barrierearm gestaltet wird. Die Attraktivität der Wittinger Innenstadt wird für alle Gruppen der Gesellschaft gleichermaßen bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 01.11.2019

Ritter
Bürgermeister

Verfahrenshinweis

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“ beschlossen.

Wittingen, 01.11.2019

Ritter
Bürgermeister

Bebauungsplan "Klanze - Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 19.09.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Klanze - Neufassung", II. Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.boldecker-land.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

⁸ abgedruckt auf Seite 808 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weyhausen

Weyhausen, den 12.11.2019

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 23.10.2019 den Bebauungsplan „**Sandkamp**“, 2. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁹

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

⁹ abgedruckt auf Seite 809 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 15.11.2019

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

**3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter Telgen Busch“
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.11.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter Telgen Busch“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-schwuelper.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 810 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwülper

(L. S.)

Lestin

Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. „Kleikamp“, 4. Änderung; Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.11.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hesterhoop II“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. „Kleikamp“, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die örtliche Bauvorschrift als Satzungen und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹¹

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-schwuelper.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

¹¹ abgedruckt auf Seite 811 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(L. S.)

Gemeinde Schwülper

Lestin
Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Poststraße“
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.11.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Poststraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹²

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < www.gemeinde-schwuelper.de > eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

¹² abgedruckt auf Seite 812 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.12.2019 bis 10.12.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 20.11.2019

Pieper
Bürgermeister

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn – Teilbereich Nord" Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 24.07.2019 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn – Teilbereich Nord" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹³

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 11.11.2019

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0024 -**

Die Firma Vermilion Energy GmbH plant eine weitere Ablenkung der bestehenden Einpressbohrung Vorhop H2a im Erdölfeld Vorhop. Die geplante Bohrung Vorhop-Knesebeck H2b dient zur Druckunterstützung der Produktionsbohrungen Vorhop 8 und 12. Die Druckunterstützung wird durch Einpressung von Lagerstättenwasser herbeigeführt.

¹³ abgedruckt auf Seite 814 dieses Amtsblattes

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Vorhop H2a / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0025 -**

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant eine weitere Ablenkung der bestehenden Einpressbohrung Vorhop-Knesebeck H3a im Erdölfeld Vorhop. Die geplante Bohrung Vorhop-Knesebeck H3b dient zur Druckunterstützung der Produktionsbohrungen Vorhop-Knesebeck 8 und Vorhop-Knesebeck 44b. Die Druckunterstützung wird durch Einpressung von Lagerstättenwasser herbeigeführt.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wittingen im Landkreis Gifhorn.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

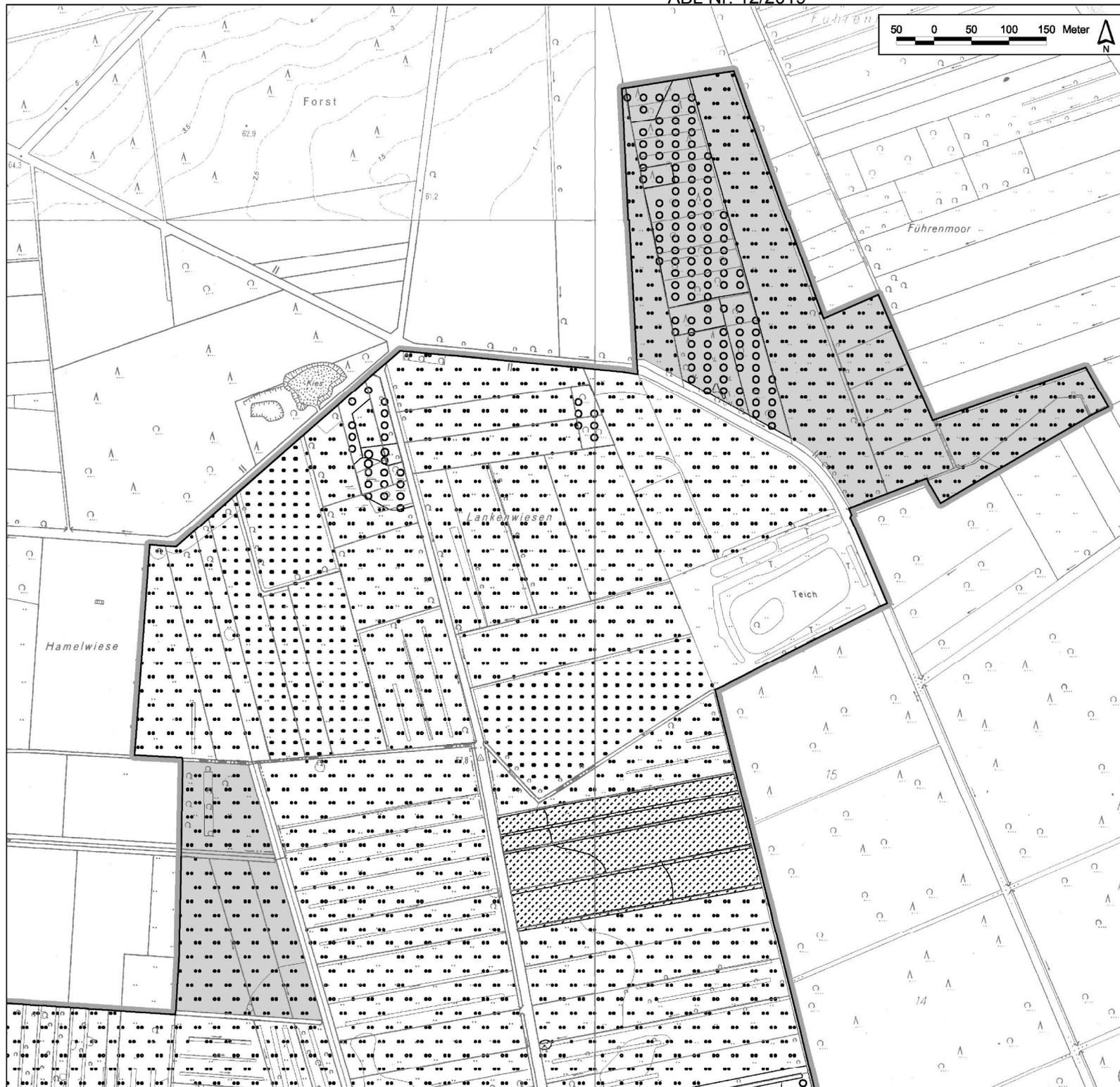
Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Vorhop-Knesebeck H3b / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

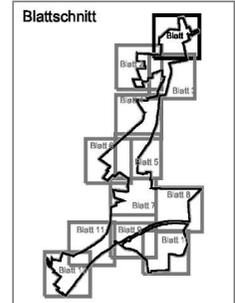
"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 1 von 12

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

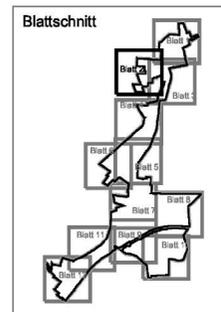
Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome

Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren



-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretungsregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 2 von 12

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome

Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

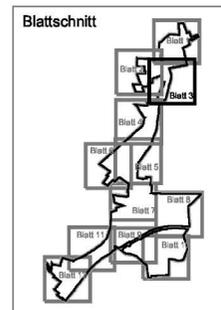
 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15

 Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13

 Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 3 von 12

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© LGLN 2009

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

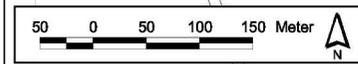
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

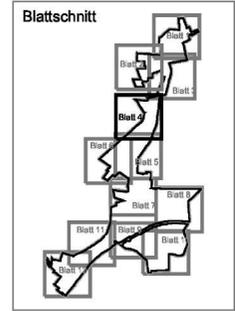
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren



-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 4 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.	
 2009	

**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 29.10.2019 über das**

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

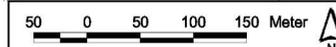
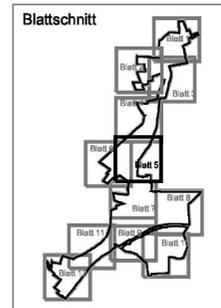
 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15

 Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13

 Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000		Karte 1 Blatt 5 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
©  LGLN 2009		

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

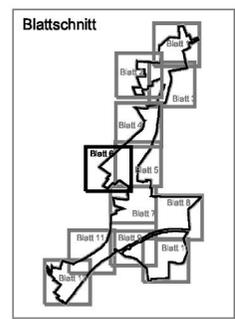
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren



-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 6 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.	
©  LGLN 2009	

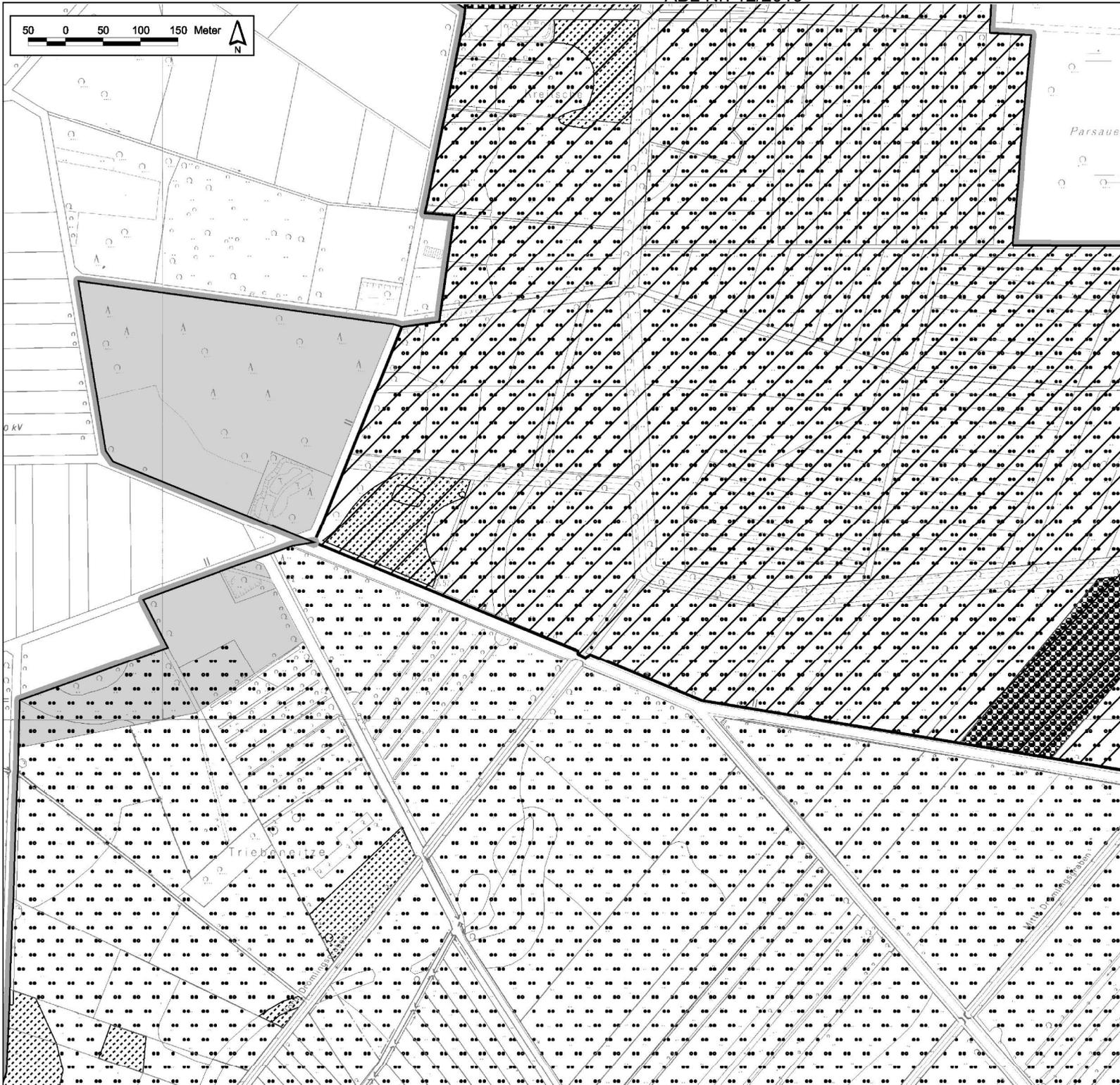
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

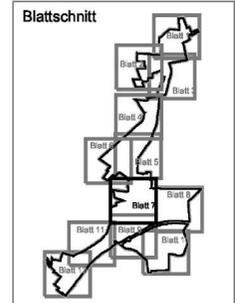
im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren



-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 7 von 12</p>
<p>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.</p>	
<p>©  LGLN 2009</p>	

**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 29.10.2019 über das**

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

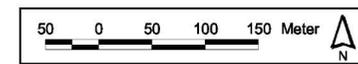
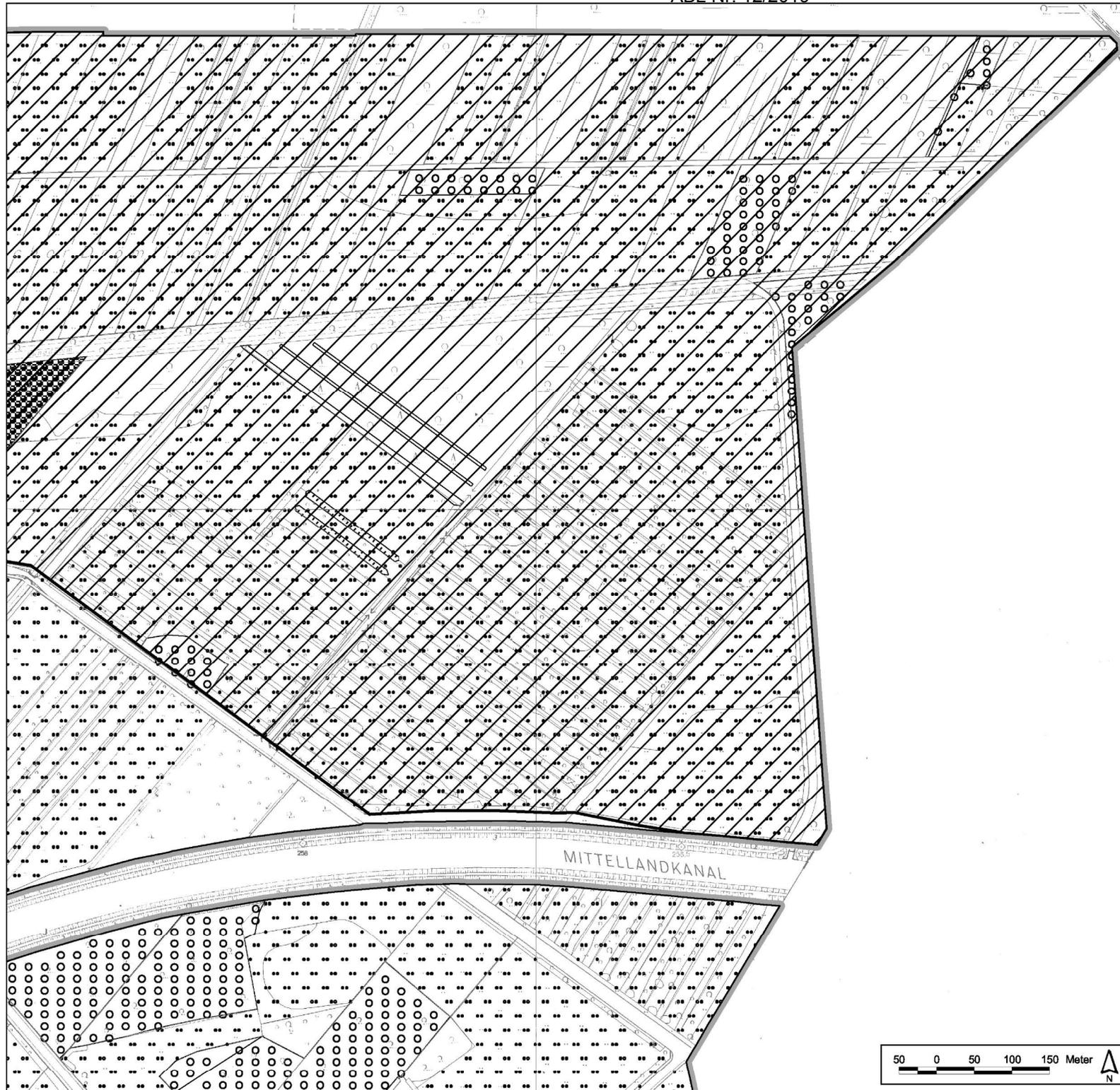
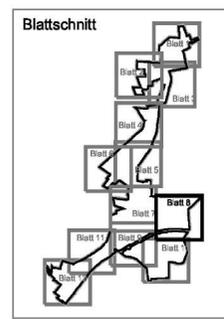
 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15

 Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13

 Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>		gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
		Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 8 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.			
			

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

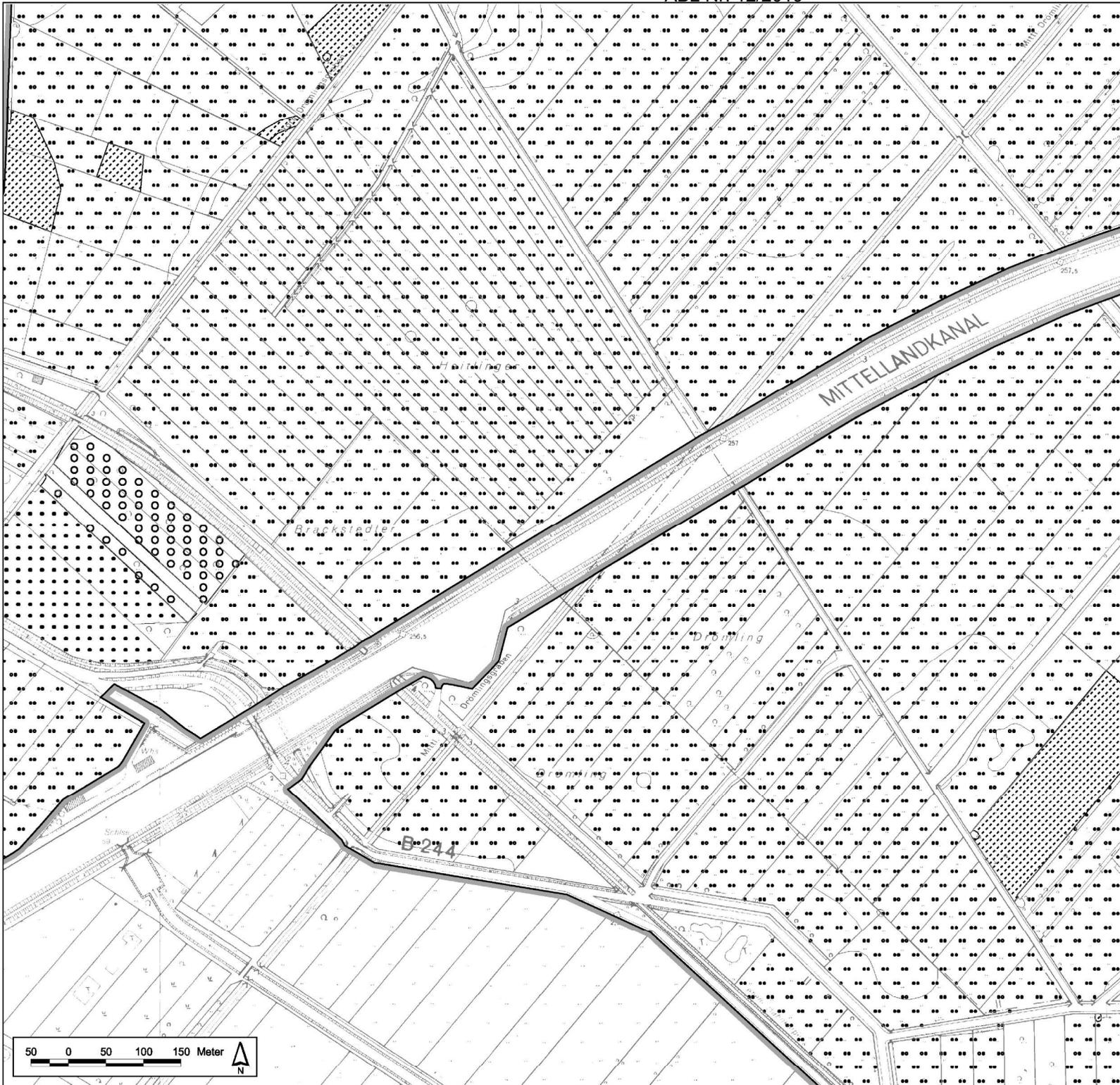
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

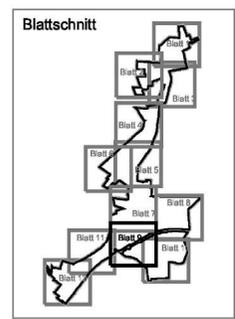
im Schutzbietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren



-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000		Karte 1 Blatt 9 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
© LGLN 2009		

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome

Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

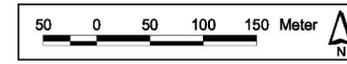
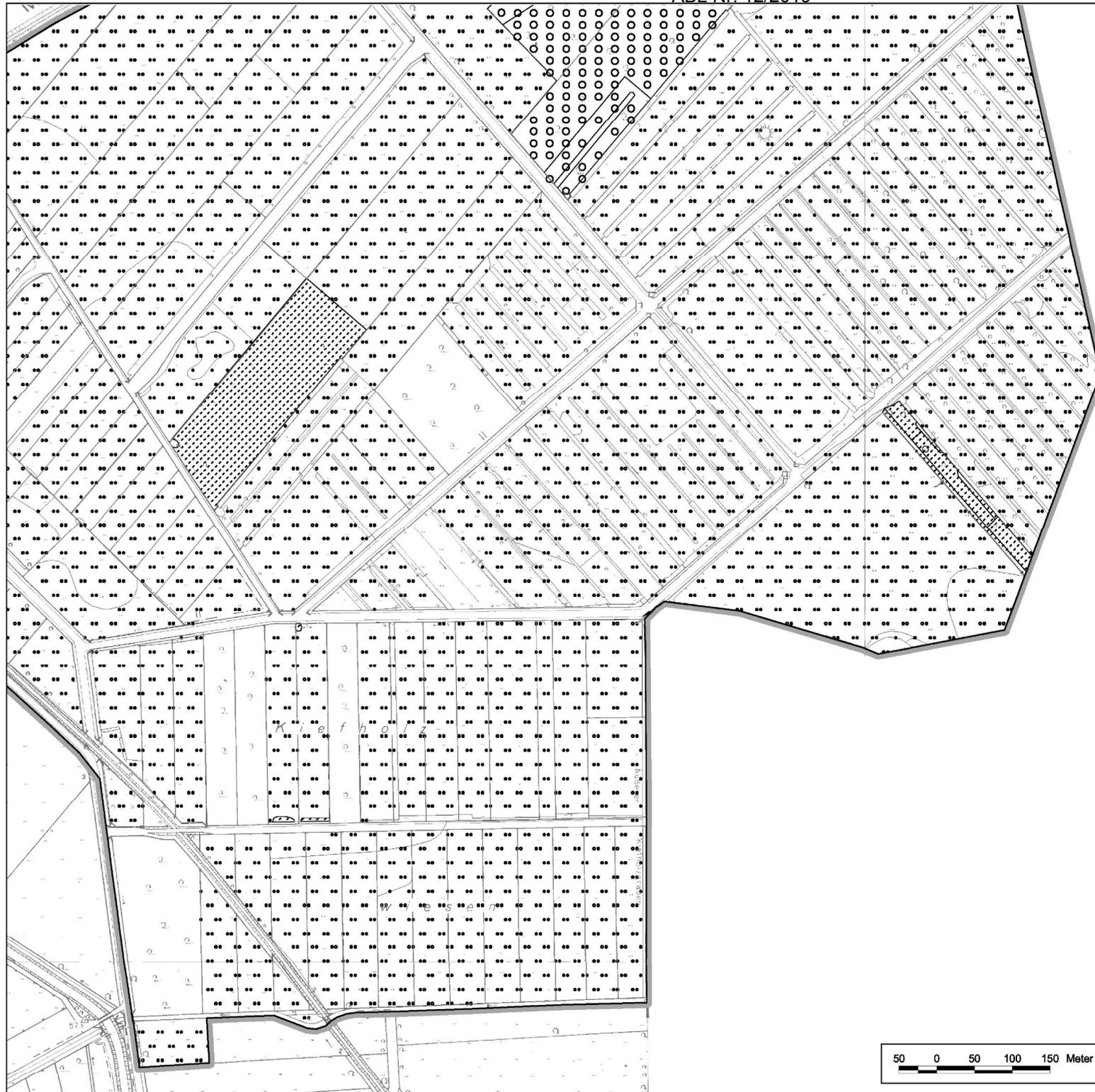
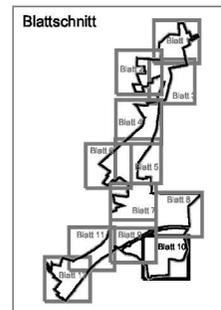
 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15

 Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13

 Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 10 von 12

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© LGLN 2009

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Brome

Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

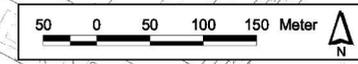
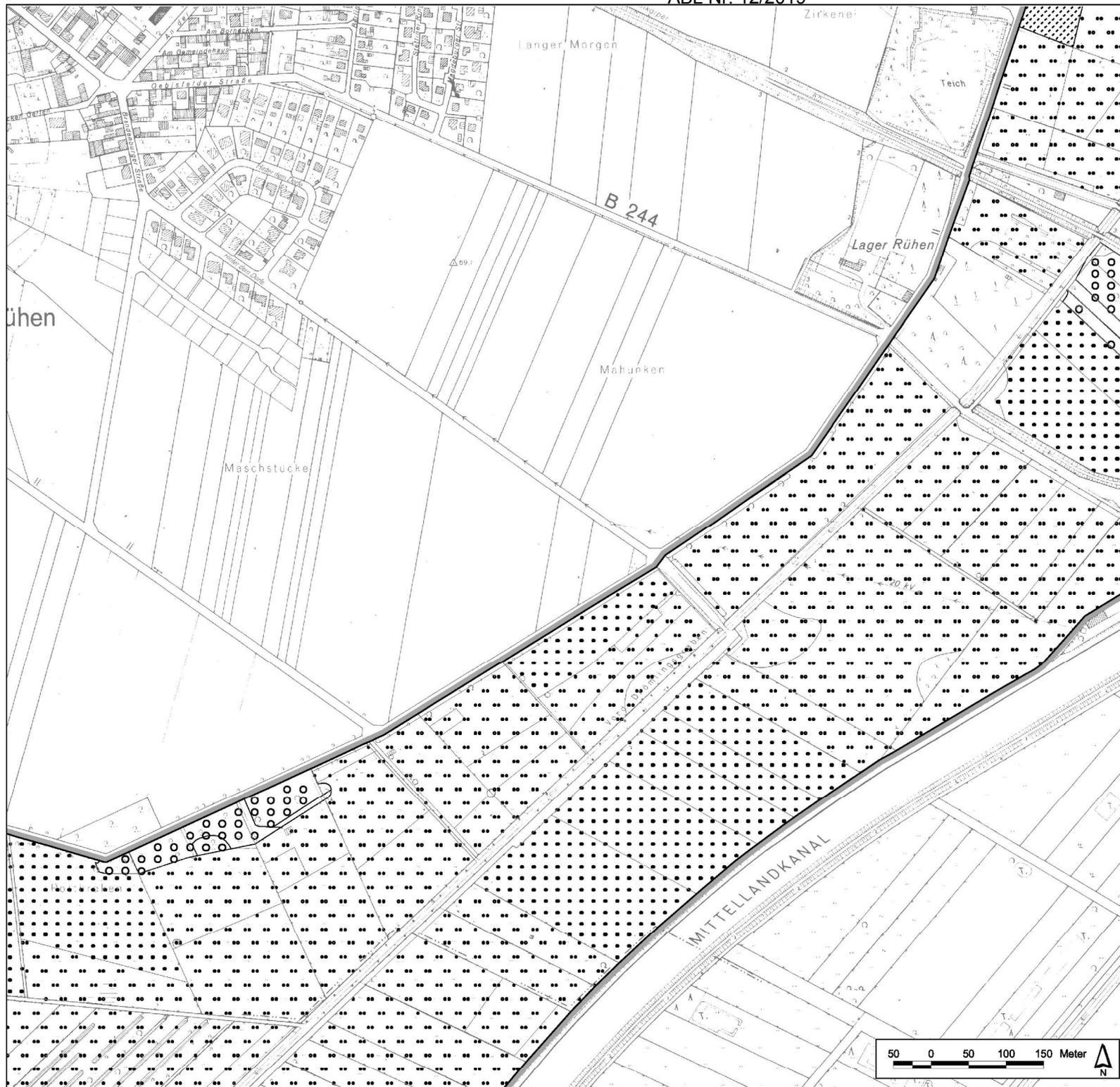
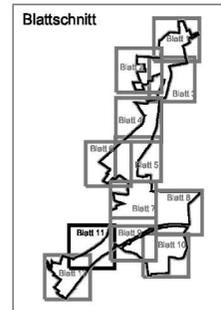
 Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15

 Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13

 Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 11 von 12

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© LGLN 2009

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das

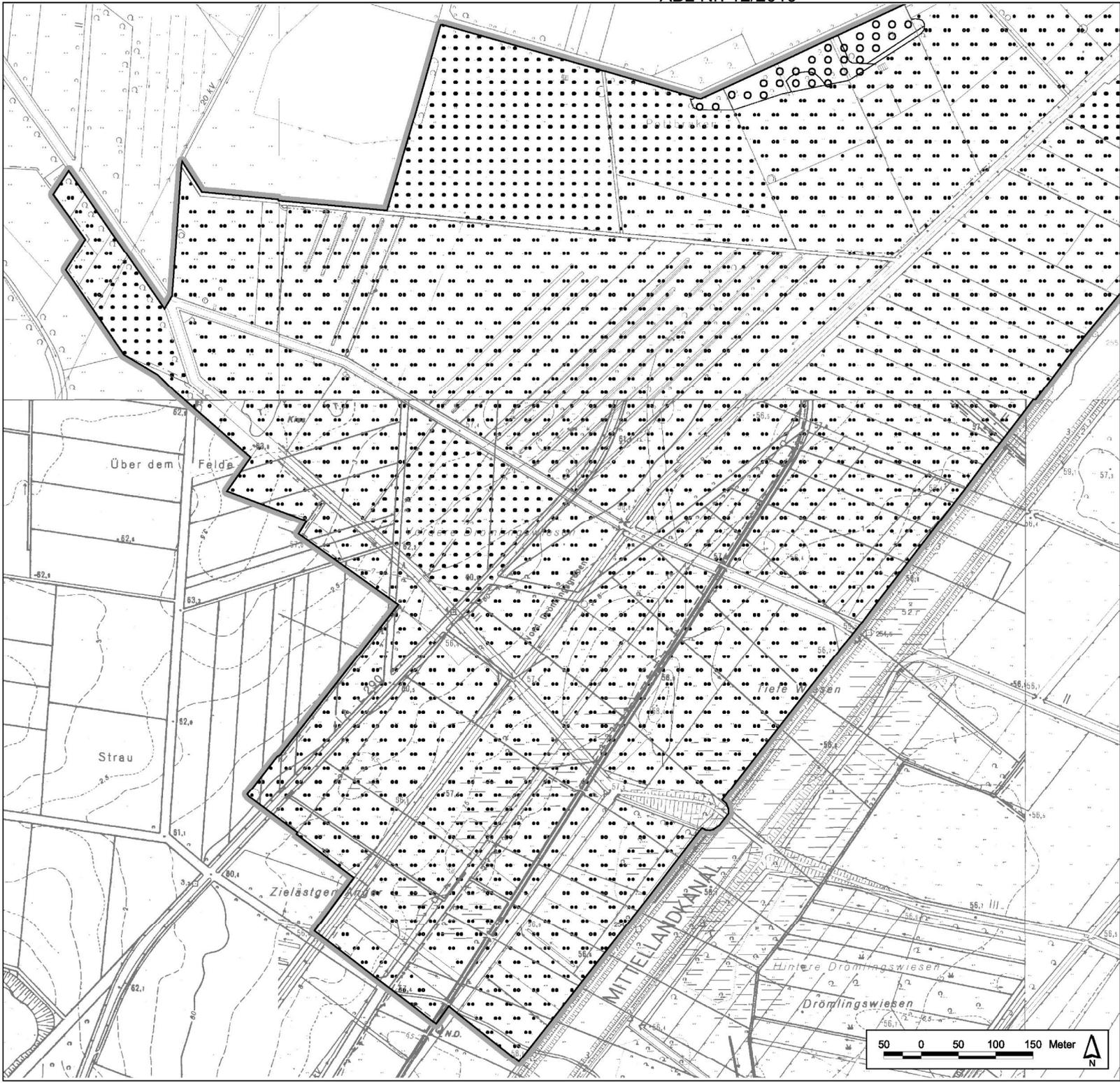
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHER DRÖMLING"

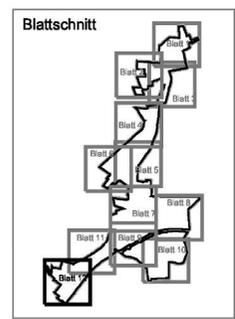
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

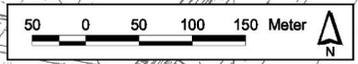
Samtgemeinde Brome
Gemeindefreies Gebiet Giebel, Gemeinde Parsau, Gemeinde Rühren

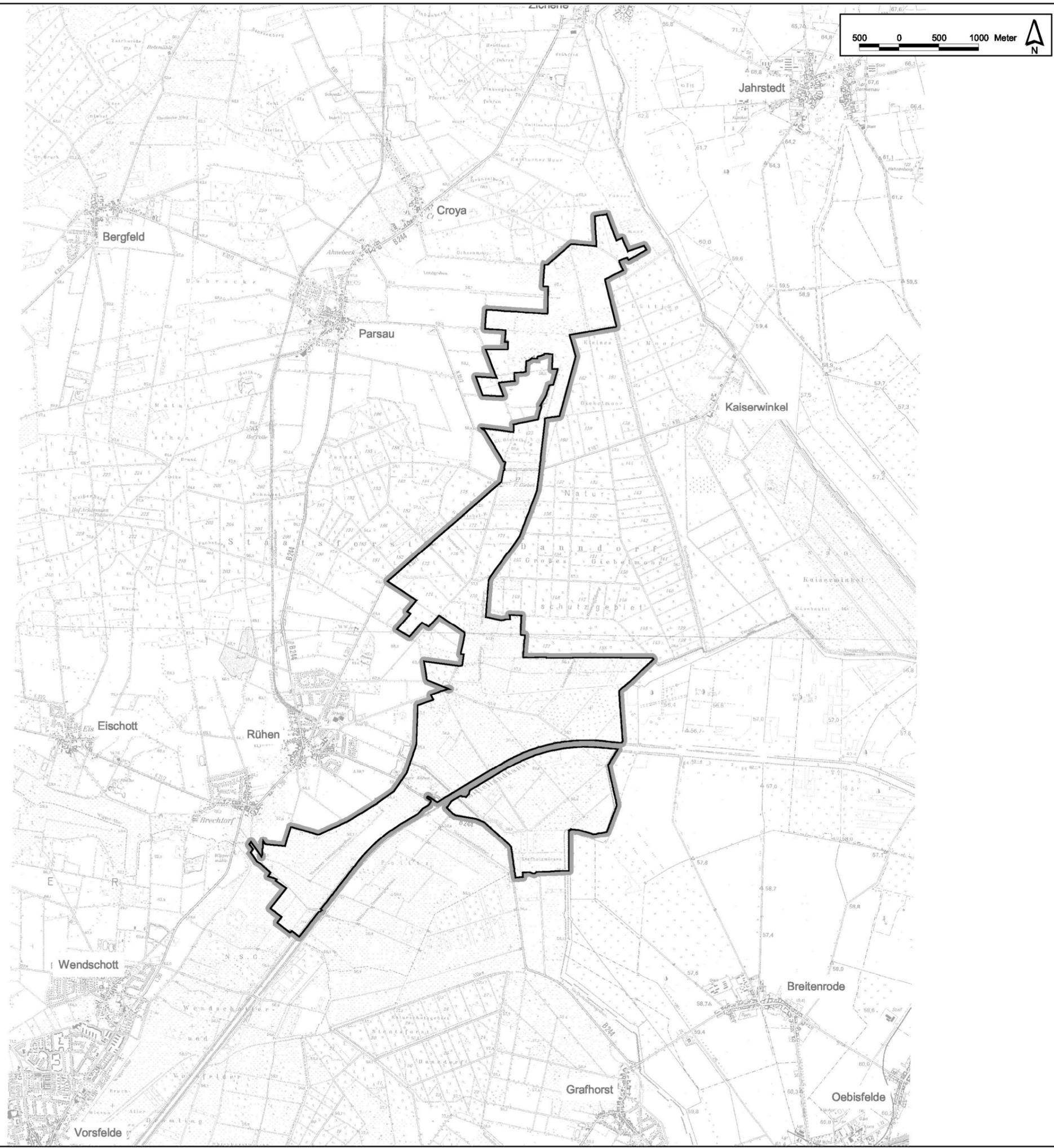


-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 15
-  Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 13 und 15
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 11 und 14 - 15
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.13
-  Fläche außerhalb des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000		Karte 1 Blatt 12 von 12
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
© LGLN 2009		





Übersichtskarte zur Verordnung vom 29.10.2019 über das Naturschutzgebiet "NÖRDLICHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

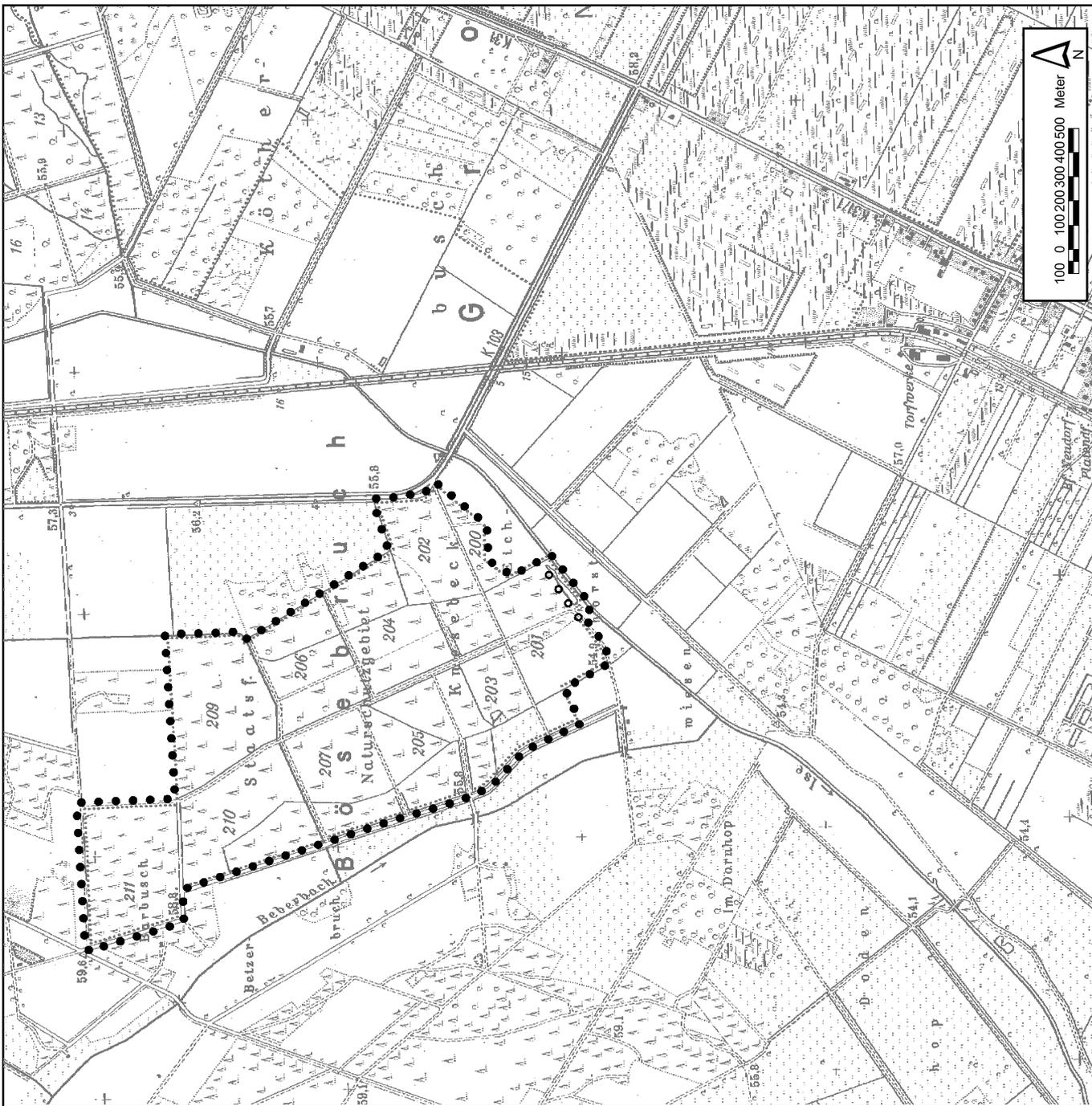
Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinde Brome
 Gemeindefreies Gebiet Giebel
 Gemeinde Parsau
 Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 50.000	Karte 2
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.	
 © LGLN 2009	

**Karte zur Änderungs-Verordnung vom 29.10.2019
über das Naturschutzgebiet
"Bösebruch"
in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz
Landkreis Gifhorn vom 11.12.1985**

- Abgrenzung bestehendes NSG Bösebruch
- Geänderte Grenze des Naturschutzgebietes



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

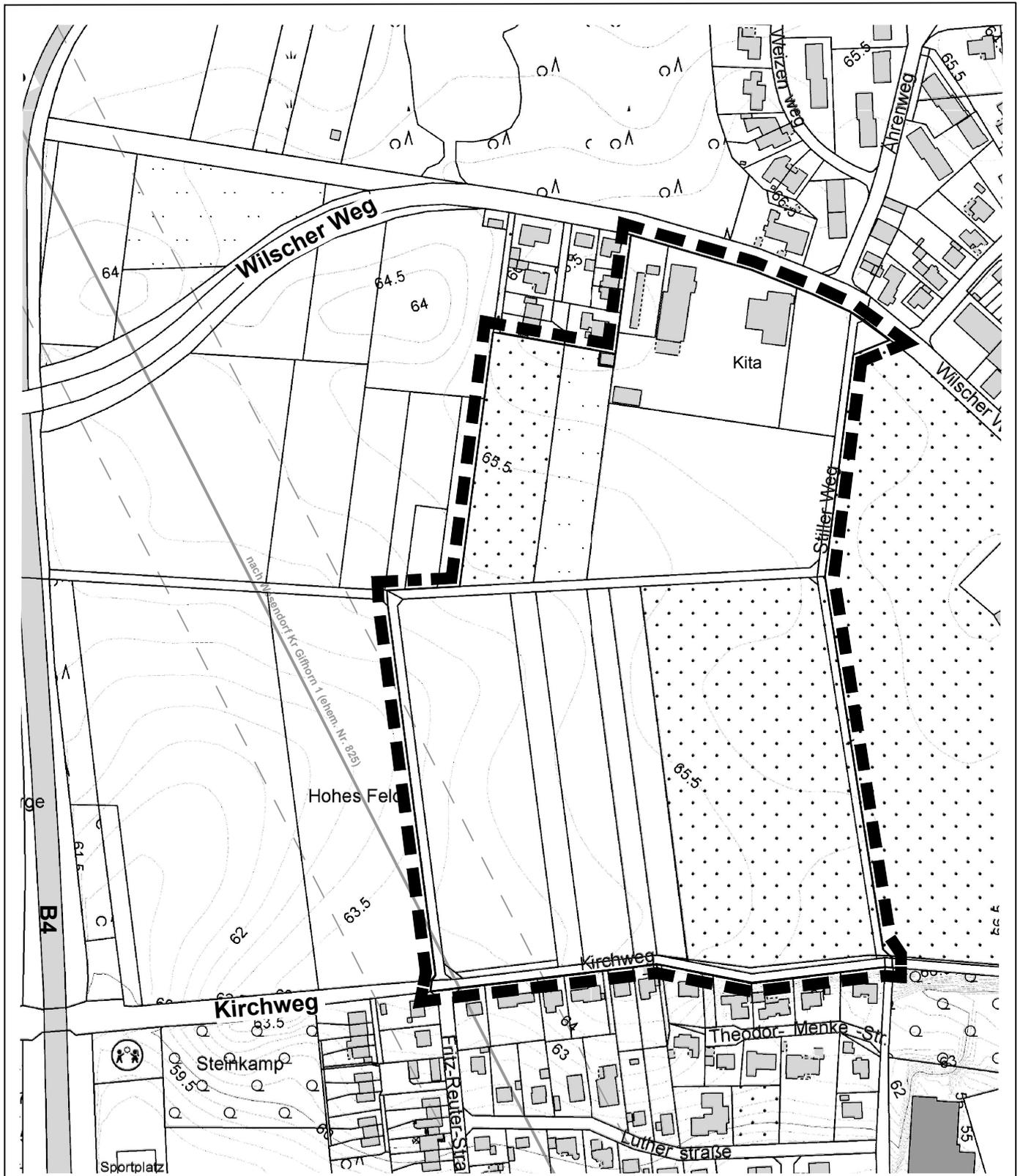
gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Karte 1

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

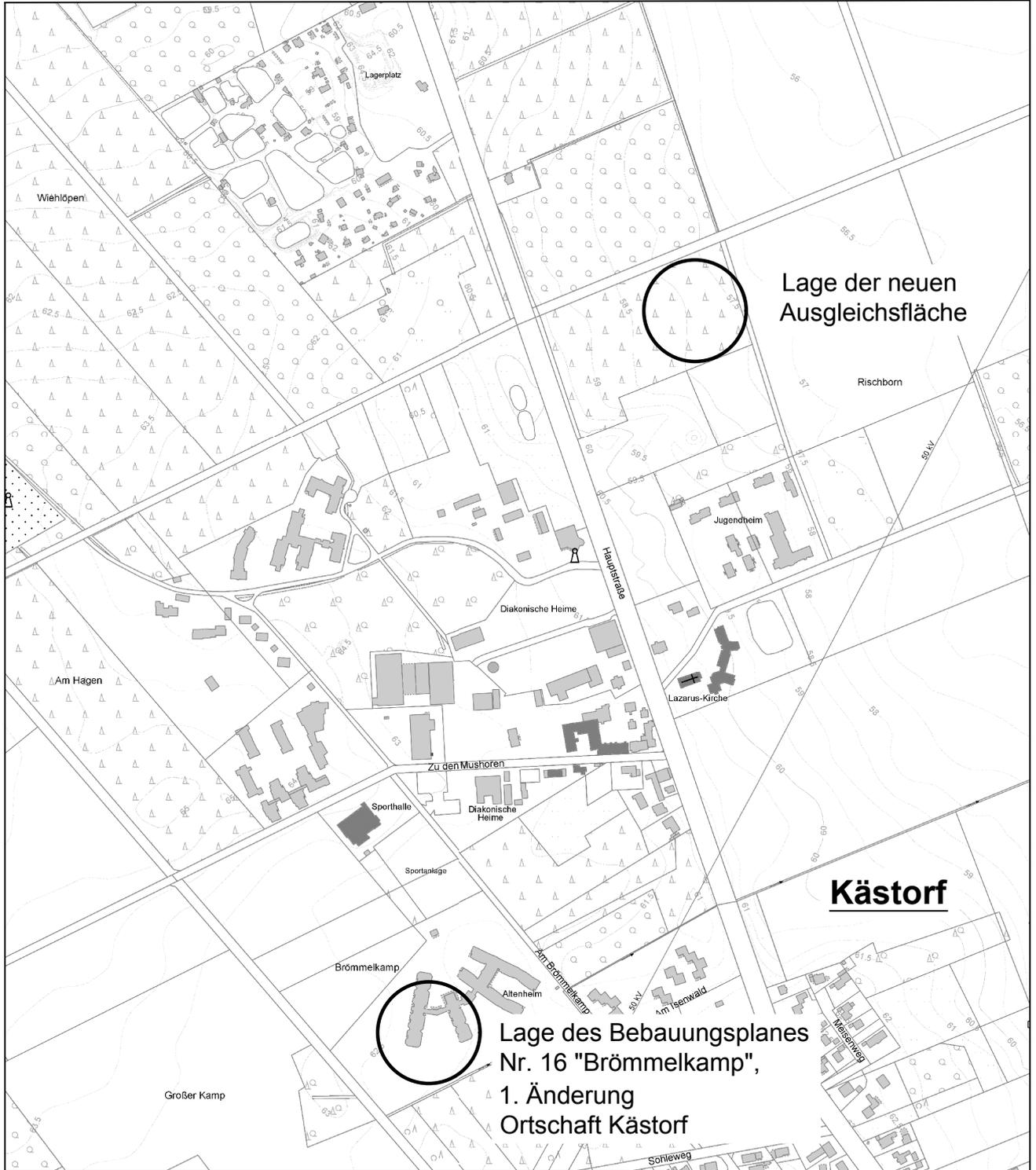


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97
"Hohes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Lage der neuen Ausgleichsfläche

Kästorf

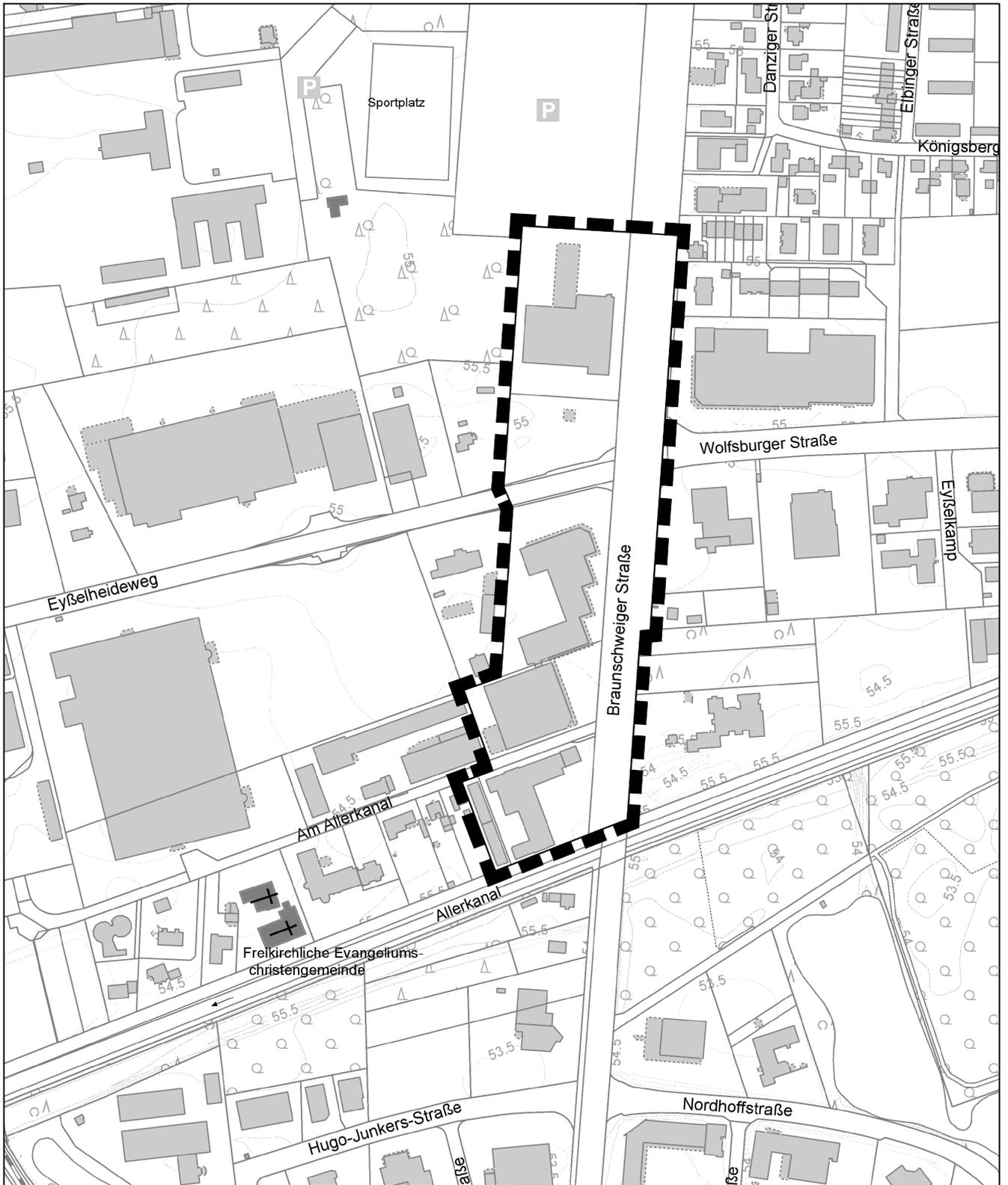
Lage des Bebauungsplanes
Nr. 16 "Brömmelkamp",
1. Änderung
Ortschaft Kästorf

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Lageplan Nr. 16 "Brömmelkamp", 1. Änderung Ortschaft Kästorf





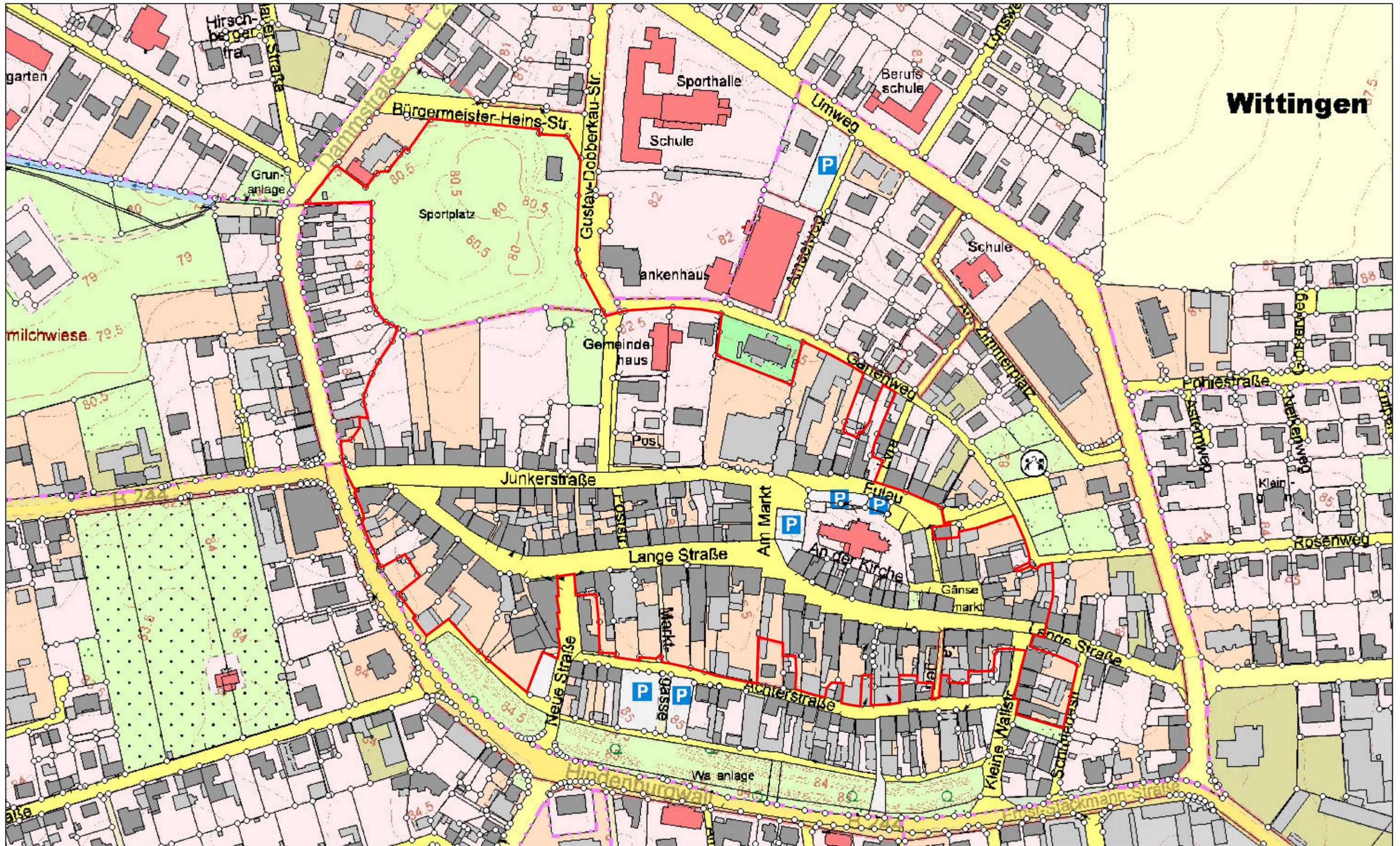
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



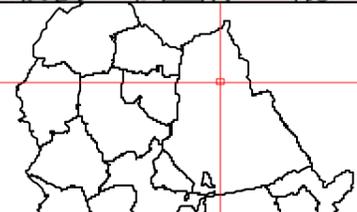
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85
"Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost", 4. Änderung



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Wittingen



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.500
 Ersteller Puskeiler, Sabrina (Puskeller)
 Erstellungsdatum 01.04.2019



Stadt Wittingen
 Bahnhofstr. 35
 29378 Wittingen



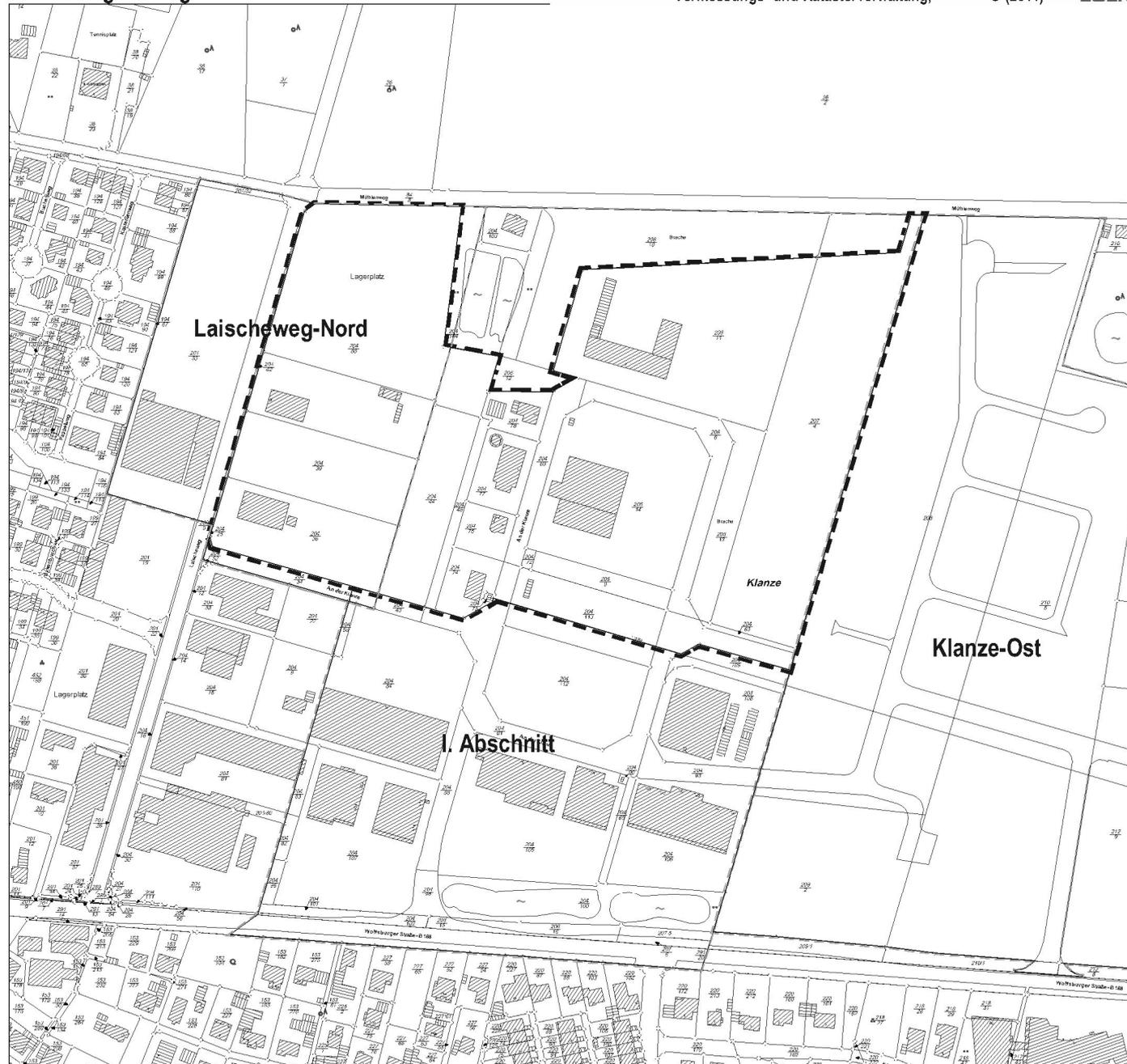


Bebauungsplan
Klanze - Neufassung, II. Abschnitt
2. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

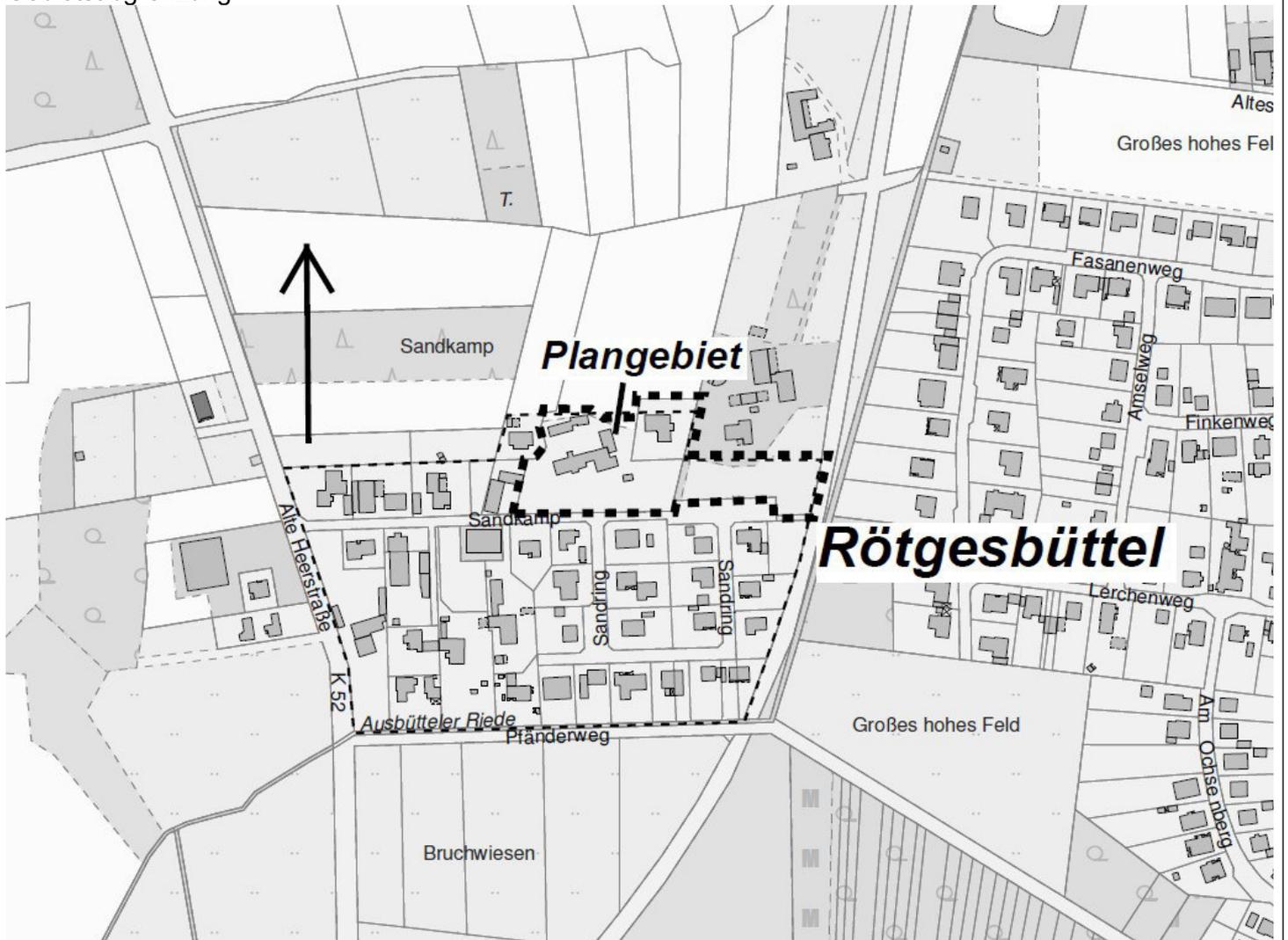
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Weyhausen, nördlich der B188 - Wolfsburger Straße, wie dargestellt.

Gebietsabgrenzung



© 2013 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

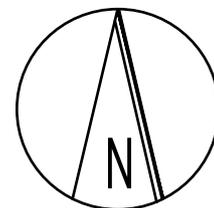
Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich des B-Plans „Sandkamp“, 2. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan

Hesterhoop II mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

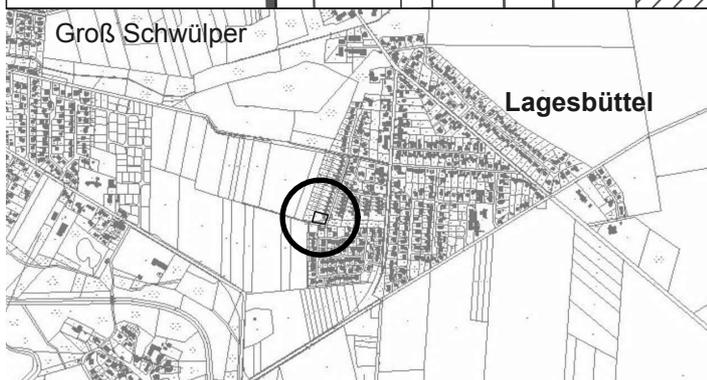
zugl. Kleikamp 4. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

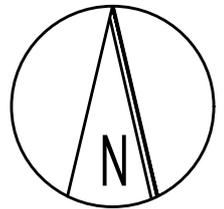
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

**Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn**



**Bebauungsplan der Innenentwicklung
Sondergebiet Poststraße**

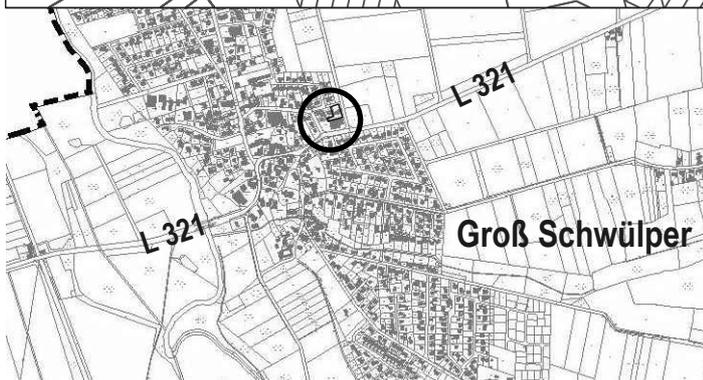
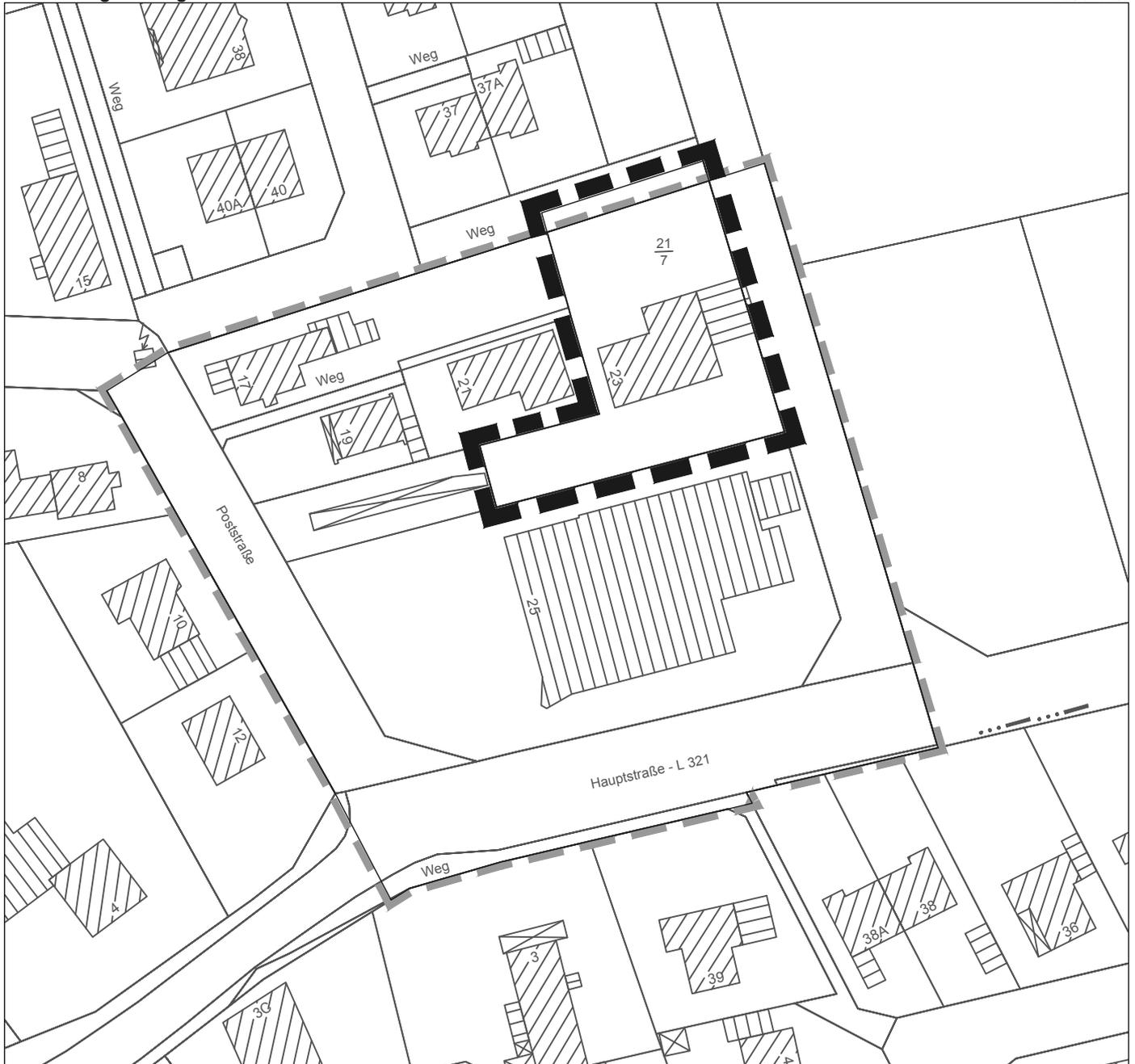
2. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

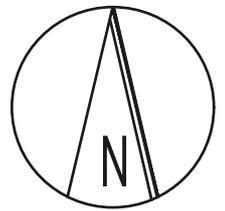
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.



Bebauungsplan - Teilbereich Nord

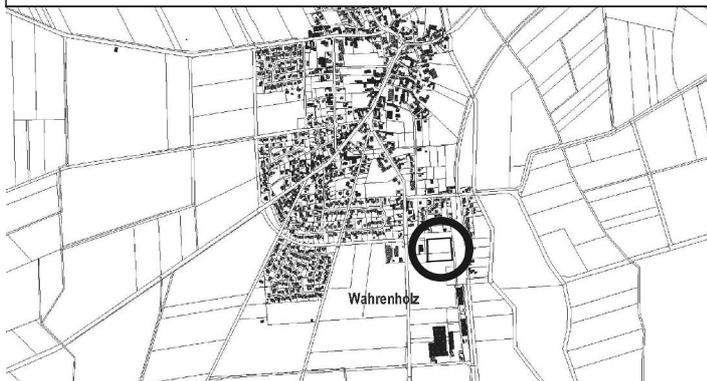
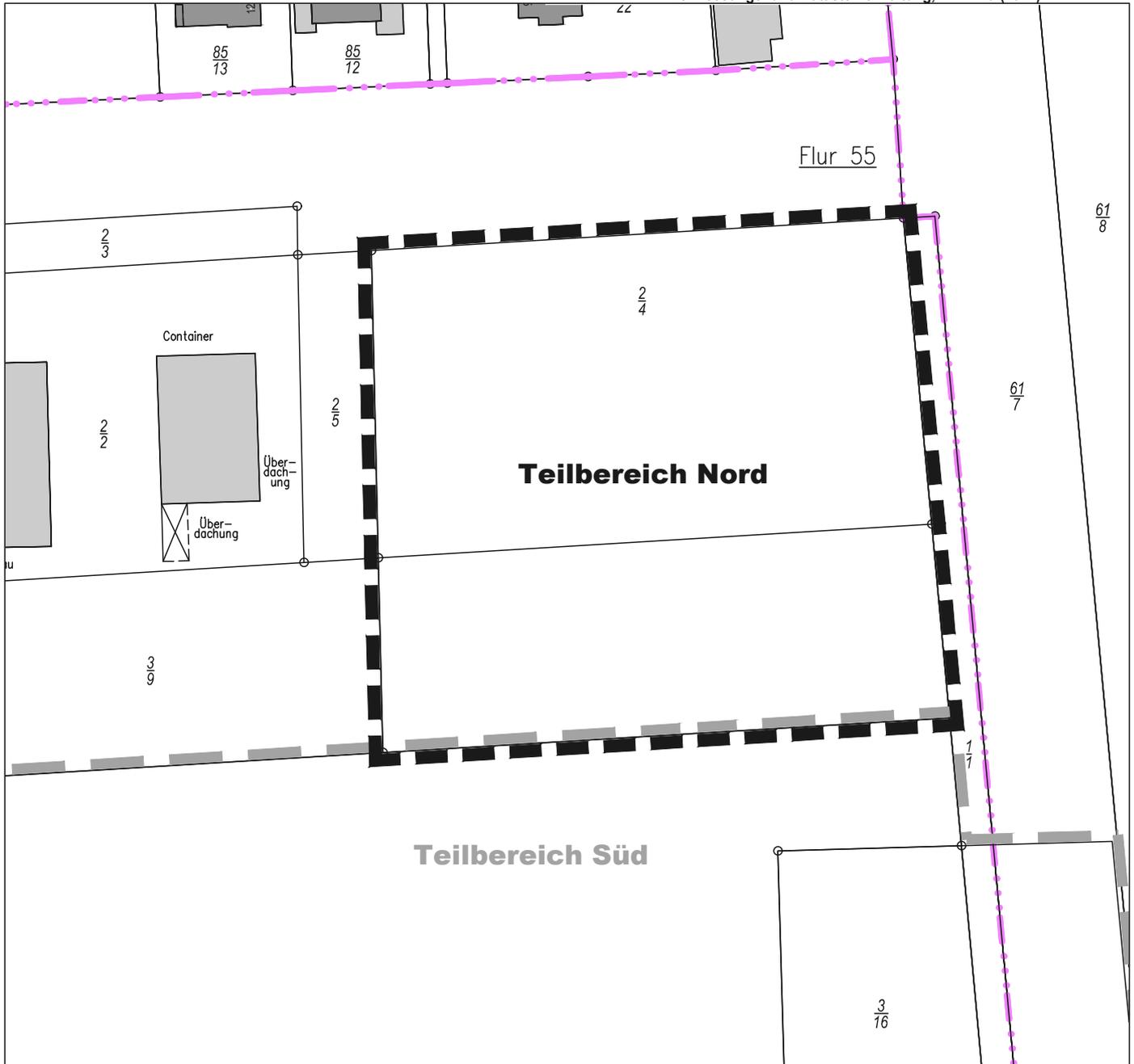
**Gewerbegebiet am Bahnhof, 4. Änderung
und Grünfläche an der Bahn**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.